



Herstellergarantien für VARTA Energiespeichersysteme VARTA element backup – EKD Edition –

Anwendbar für in Deutschland offline und/oder online betriebene VARTA Systeme und zur ausschließlichen Nutzung zur Zwischenspeicherung von Energie aus Photovoltaik-Generatoren

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2022

1. Allgemeines

1.1 Die VARTA Storage GmbH, Nürnberger Straße 65, 86720 Nördlingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 27028, („**VARTA Storage**“) übernimmt als Hersteller gegenüber Endkunden für die von VARTA Storage hergestellten und von Endkunden erworbenen VARTA Energiespeichersysteme und deren Batteriemodule **in der Reihe VARTA element backup EKD Edition** die nachfolgenden **Herstellergarantien**, wenn die Systeme an oder nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Herstellergarantien installiert, in Deutschland betrieben und ausschließlich zur Zwischenspeicherung von Energie aus Photovoltaik-Generatoren verwendet wurden.

Diese Garantien gelten für solche VARTA Systeme, die offline und/oder online betrieben wurden. Wurde das VARTA System online betrieben, gelten ggf. Herstellergarantien für online betriebene VARTA Systeme zusätzlich, sofern deren Garantiebedingungen erfüllt sind und kein Garantieausschlussgrund vorliegt.

1.2 Ein „**Batteriemodul**“ im Sinne dieser Garantien ist ein Modul, das aus einer **Batterie** besteht, die so mit einer **Elektronik** in einem Gehäuse verbunden und zusammengebaut ist, dass beide eine vollständige Einheit bilden, die vom Endkunden weder getrennt noch geöffnet werden kann. „**VARTA System**“ bezeichnet das komplette Energiespeichergerät, d.h. das Gehäuse inklusive der Batteriemodule, der elektronischen Schaltung und sonstigen Elektronik

1.3 „**Endkunde**“ im Sinne dieser Garantien ist jede Person, die derzeitiger Eigentümer eines VARTA Systems ist und dieses nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder zur Installation im Auftrag eines Dritten im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit erworben hat. Dies gilt unabhängig davon, ob das VARTA System direkt von VARTA Storage oder von einem vorherigen Endkunden oder sonstigen Dritten erworben wurde.

1.4 Dem Endkunden stehen neben den Ansprüchen aus diesen Garantien ggf. auch gesetzliche Produkthaftungs- oder Mängelansprüche oder sonstige verbraucherrechtliche Ansprüche gegen VARTA Storage oder den Verkäufer (z.B. wegen Verletzung von Verbrauchergarantien) zu. Der Verkäufer kann eine andere Person als VARTA Storage sein. Diese für den Endkunden ggf. günstigeren Rechte bleiben unberührt und werden durch diese Garantien weder ausgeschlossen noch ersetzt noch in irgendeiner Weise eingeschränkt.

2. Garantien für offline und/oder online betriebene VARTA Systeme

VARTA Storage gewährt den Endkunden des VARTA Systems die folgenden begrenzten Herstellergarantien für VARTA Systeme („**Garantien**“ bzw. eine „**Garantie**“) nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind.

2.1 Garantiebedingungen

VARTA Storage gewährt die Garantie nur, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Endkunde hat (und alle etwaigen vorherigen Endkunden haben) das VARTA System ab der Erstinstallation des VARTA Systems ohne Unterbrechung betrieben (**Garantiebedingung Systembetrieb**); und



VARTA

- die weiteren **Garantiebedingungen** gemäß Ziffer 3 sind erfüllt und es liegt kein **Ausschlussgrund** gemäß Ziffer 4 vor.

„**Ohne Unterbrechung**“ bedeutet, dass der Betrieb des VARTA-Systems durchgängig und ohne Unterbrechung erfolgt ist; „Ohne Unterbrechung“ gilt auch als gegeben, wenn:

- der Betrieb des VARTA Systems aufgrund von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nur vorübergehend, d.h. nicht länger als 24 Stunden, unterbrochen ist; bei längeren Unterbrechungen für solche Arbeiten nur dann, wenn die Unterbrechung mit Zustimmung von VARTA Storage erfolgte; oder
- der Betrieb des VARTA Systems aufgrund eines Defekts des VARTA Systems vorübergehend nicht möglich ist.

Wurde das VARTA System an einen anderen Ort mit neuer Adresse gebracht (z.B. im Rahmen eines Umzugs des Systems in die Räumlichkeiten eines neuen Endkunden), gilt „Ohne Unterbrechung“ auch als gegeben, wenn das VARTA System von einem Elektrofachbetrieb wie in Ziffer 3.1 definiert de- und neuinstalliert wurde.

2.2 **Garantien für Batteriemodule**

Ein Garantiefall liegt vor, wenn die **Batteriemodule** eines VARTA Systems defekt sind (wie nachfolgend definiert), und zwar innerhalb von **zehn (10) Jahren** ab dem Datum der Erstinstallation des VARTA Systems oder bevor **6.000 Vollzyklen** (siehe Ziffer 2.5) erreicht werden, je nachdem, was zuerst erreicht wird.

Die Batteriemodule eines VARTA Systems sind „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn ihre nutzbare Kapazität **100 % ihrer Gesamtnennkapazität** unterschreitet. (Die Gesamtnennkapazität des VARTA element backup – EKD Edition – beträgt je nach Konfiguration 5 kWh, 10 kWh oder 15 kWh.)

Im Garantiefall (und wenn alle Garantiebedingungen gemäß Ziffern 2.1 und 3 erfüllt sind und kein Ausschlussgrund gemäß Ziffer 4 vorliegt) kann der Endkunde verlangen, dass VARTA Storage nach Wahl von VARTA Storage - wie nachfolgend beschrieben - die Batteriemodule instand setzt oder den Zeitwert der defekten Batterie ersetzt:

a) **Instandsetzungsgarantie für Batteriemodule**

Im Falle einer Instandsetzung repariert VARTA Storage die defekten Batteriemodule auf eigene Kosten. Die defekten Batteriemodule sind repariert, wenn ihre Gesamtkapazität wieder 100% der Gesamtnennkapazität erreicht. Zum Zweck der Reparatur kann VARTA Storage z.B. Batteriemodule durch neue oder aufbereitete Batteriemodule austauschen oder Batteriemodule unter Verwendung neuer oder aufbereiteter Ersatzteile reparieren.

b) **Zeitwertersatzgarantie für Batteriemodule**

Im Falle eines Zeitwertersatzes, ersetzt VARTA Storage den Zeitwert der defekten Batteriemodule, berechnet auf der Grundlage einer angenommenen jährlichen linearen Abschreibung über einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Datum der Erstinstallation des VARTA Systems.

Die Berechnung basiert auf dem Bruttokaufpreis (abzüglich etwaiger Rabatte), den der Endkunde für die Batteriemodule gemäß der Rechnung oder einem anderen Dokument, das einen zuverlässigen Nachweis über den vom Endkunden gezahlten Preis liefern kann, gezahlt hat. Vom Bruttokaufpreis wird die Abschreibung auf monatlicher Basis berechnet, mit einer Abschreibungsrate von 1/120 oder ca. 0,833% pro Monat.

2.3 **Garantien für das VARTA System (ohne Batteriemodule)**

Ein Garantiefall liegt vor, wenn das **VARTA System (ohne Batteriemodule)** defekt ist (wie nachfolgend definiert), und zwar innerhalb von **fünf (5) Jahren** ab dem Datum der Erstinstallation des VARTA Systems.



Ein VARTA System (ohne Batteriemodule) ist „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn es nicht mehr die Beschaffenheit hat, die der Endkunde nach der Produktbeschreibung von VARTA Storage erwarten kann.

Im Garantiefall (und wenn alle Garantiebedingungen gemäß Ziffern 2.1 und 3 erfüllt sind und kein Ausschlussgrund gemäß Ziffer 4 vorliegt) kann der Endkunde verlangen, dass VARTA Storage das VARTA System (ohne Batteriemodule) instand setzt. Das VARTA System (ohne Batteriemodule) ist instand gesetzt, wenn es wieder die Beschaffenheit hat, die der Endkunde nach den Produktbeschreibung von VARTA Storage erwarten kann. Zum Zweck der Instandsetzung kann VARTA Storage z.B. das VARTA System (ohne Batteriemodule) durch ein neues oder aufbereitetes System austauschen oder das VARTA System unter Verwendung neuer oder aufbereiteter Ersatzteile reparieren.

- 2.4 **Instandsetzungen, inklusive des Austauschs**, die im Rahmen der hier gewährten Garantien durchzuführen sind, werden auf Kosten von VARTA Storage vorgenommen (VARTA Storage kann hierzu einen Elektrofachbetrieb beauftragen, dessen Mitarbeiter für die Reparatur von Energiespeichersystemen qualifiziert sind). Für den Fall, dass das jeweilige VARTA System oder Batteriemodul zum Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr hergestellt wird, behält sich VARTA Storage das Recht vor, ein anderes System oder Modul zu liefern, das gleichwertige Leistungsmerkmale aufweist.
- 2.5 Um einen „**Vollzyklus**“ im Sinne dieser Garantien handelt es sich, wenn nach der vollständigen Entnahme der nutzbaren Kapazität der Batterie diese anschließend wieder bis zur Vollladung aufgeladen wird. Teilzyklen werden - für die Berechnung der Vollzyklen - aufaddiert. „**Teilzyklen**“ sind die bis zu einem Vorzeichenwechsel des Stromes umgesetzten Ladungsmengen, wenn eine Vollladung nicht erreicht wird.
- 2.6 Die Garantiefristen verlängern sich im Falle der Vornahme von Leistungen im Garantiefall nicht, insbesondere nicht bei einem Austausch des VARTA Systems oder von Batteriemodulen. Die Garantiefristen beginnen in diesen Fällen auch nicht neu zu laufen.
- 2.7 Der Garantieschutz erstreckt sich nicht auf:
 - Schäden am VARTA System bzw. an Batteriemodulen, die durch einen Dritten verursacht wurden (z.B. bei der Installation oder der Wartung);
 - Schäden, die durch das VARTA System bzw. die Batteriemodule an anderen Sachen oder Gegenständen entstanden sind;
 - Ausstellungssysteme und -batteriemodule;
 - Schäden am VARTA System bzw. an Batteriemodulen, die durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen verursacht wurden (z.B. Wasser, Frost, Rauch und Brand).

3. Voraussetzungen der Garantien

Die Garantien gelten nur unter den folgenden (kumulativen) Voraussetzungen:

- 3.1 Das VARTA System muss in den Räumlichkeiten des Endkunden fachgerecht gemäß dem Abschnitt *Installation* der unter <https://www.varta-ag.com/de/konsument/service/downloads-energiespeicher> abrufbaren Betriebsanleitung von einem Elektrofachbetrieb installiert (und bei einer Verbringung an einen neuen Ort de- und neuinstalliert) worden sein, dessen Mitarbeiter von VARTA Storage in den Bereichen Installation, Wartung und Reparatur der VARTA Systeme qualifiziert und zertifiziert wurden (nachfolgend „**Elektrofachbetrieb**“).
- 3.2 Der Installateur des Elektrofachbetriebs registriert das VARTA System, die Batteriemodule sowie das Erstinstallationsdatum im Installateurportal von VARTA Storage. **Innerhalb von zwölf (12) Wochen ab dem Datum der Erstinstallation registriert der Endkunde das VARTA System für die Herstellergarantien** unter www.varta-storage-portal.com und gibt die Seriennummer des VARTA Systems und seinen



Freischaltcode ein. (Mit Einverständnis des Endkunden kann auch bereits der Installateur Daten des Endkunden und des VARTA Systems eingeben. Diese Eingaben können vom Endkunden während des Registrierungsprozesse noch geändert werden.)

Wird das VARTA System an einen anderen Ort mit neuer Adresse gebracht ohne dass sich der Endkunde ändert, ändert der Endkunde seine Daten innerhalb von vier (4) Wochen ab dem Datum der Neuinstallation im VARTA Storage Portal unter www.varta-storage-portal.com oder kontaktiert hierfür alternativ VARTA Storage über die in Ziffer 3.3 angegebenen Kontaktmöglichkeiten.

Wird das VARTA System von einem vorherigen Endkunden an einen neuen Endkunden übergeben, informiert der neue Endkunde VARTA Storage hierüber innerhalb von vier (4) Wochen ab dem Datum der Übergabe über die in Ziffer 3.3 angegebenen Kontaktmöglichkeiten und wird auf Nachfrage von VARTA Storage alle notwendigen Daten mitteilen, um das VARTA System für den neuen Endkunden zu registrieren.

- 3.3 Der Endkunde muss seine Garantieansprüche **innerhalb von zwei (2) Monaten**, nachdem er einen Defekt erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen, gegenüber VARTA Storage geltend machen (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail):

VARTA Storage GmbH

Nürnberger Straße 65
86720 Nördlingen / Germany

E-Mail: info@varta-storage.com

Telefon: +49 9081 240 86 6060

Telefax: +49 9081 240 86 6444

4. Ausschluss von Garantieansprüchen

Garantieansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Defekt darauf beruht, dass

- das VARTA System nicht entsprechend seiner **normalen Bestimmung** oder nicht gemäß den **Bestimmungen der Betriebsanleitung von VARTA Storage** (zum Herunterladen verfügbar unter: <https://www.varta-ag.com/de/konsument/service/downloads-energiespeicher>) eingesetzt wurde;
- die **Bedingungen am Installationsort** (oder an etwaigen früheren Installationsorten) des VARTA Systems nicht die Anforderungen erfüllen, die im Abschnitt *Installation* in der **Betriebsanleitung** von VARTA Storage (zum Herunterladen verfügbar unter: <https://www.varta-ag.com/de/konsument/service/downloads-energiespeicher>) angegeben sind;
- das VARTA System **nicht gemäß den Bestimmungen im Abschnitt *Instandhaltung* in der Betriebsanleitung von VARTA Storage** (zum Herunterladen verfügbar unter: <https://www.varta-ag.com/de/konsument/service/downloads-energiespeicher>) **von einem Elektrofachbetrieb gewartet wurde**, inklusive der Installation aller erforderlichen Software-Updates;
- **Änderungen** (einschließlich der Installation oder dem Austausch von Zubehör oder Ersatzteilen), Reparaturen oder sonstige Eingriffe am VARTA System **durch den Endkunden oder einen Dritten vorgenommen wurden, der dazu nicht qualifiziert war**; oder
- (neue, aufbereitete oder gebrauchte) **Zubehör- oder Ersatzteile in das VARTA System eingebaut wurden**, es sei denn, sie wurden (1) **von VARTA Storage hergestellt oder autorisiert** und (2) **von einem Elektrofachbetrieb direkt von VARTA Storage gekauft (oder sonst erworben)**, um diese in ein VARTA System zu installieren.



VARTA

5. Datenschutz

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Endkunden durch VARTA Storage zur Verwaltung und Durchführung dieser Garantien sowie zur Erfüllung von Garantieansprüchen (falls vorhanden) gilt die [Datenschutzerklärung von VARTA Storage](https://www.varta-ag.com/de/konsument/service/downloads-energiespeicher) (zum Herunterladen verfügbar unter: <https://www.varta-ag.com/de/konsument/service/downloads-energiespeicher>).

6. Kosten bei Nichtanwendbarkeit der Garantien

Werden Garantieansprüche gegenüber VARTA Storage geltend gemacht und stellt sich heraus, dass diese nicht bestehen, sind ggf. im Rahmen der Geltendmachung entstandene Kosten vom Endkunden selbst zu tragen. Zusätzlich hat der Endkunde die angemessenen Kosten, einschließlich etwaiger Arbeitskosten, zu tragen, die bei der Untersuchung des VARTA Systems durch VARTA Storage entstanden sind (ggf. einschließlich der Kosten des Ausbaus und der (Wieder-) Installation), es sei denn, der Endkunde konnte den Umständen nach nicht erkennen, dass die Garantieansprüche nicht bestehen.

7. Deutsches Recht

Auf diese Garantien findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.